

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XXXVI. Jahrgang Nr. 10

Ausgegeben in Gifhorn am 30.10.09



### Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Hinweis auf die Veröffentlichung der Tierseuchenbehördlichen Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn 339

2. Änderungssatzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege 339

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

##### STADT GIFHORN

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr 343

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege 344

6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung 344

Bebauungsplan Nr. 20 „Wittkopsweg“, 2. Änderung (Bereich Schnedebergsweg), mit örtlicher Bauvorschrift 345

Bebauungsplan Nr. 31 „Westerfeld Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Gamsen 345

##### STADT WITTINGEN

---

##### GEMEINDE SASSENBURG

---

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---	
SAMTGEMEINDE BROME	2. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung	347
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	2. Nachtragshaushaltssatzung 2009	348
	Satzung über die Verringerung der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Samtgemeinde Isenbüttel	349
	Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	350
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Müden (Aller)	1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenersatz für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen	353
	2. Nachtragshaushaltssatzung 2009	354
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung	355
Gemeinde Meine	2. Nachtragshaushaltssatzung 2009	355
Gemeinde Schwülper	Bebauungsplan „Flachskamp II“ mit ÖB, II. Abschnitt, 1. Änderung	357
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Bebauungsplan „Druckerei Harms, 1. Änderung“	357

**C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE**

---

**D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah	Friedhofsordnung	360
---	------------------	-----

## A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

### **Tierseuchenbehördliche Verordnung zum Schutz gegen die Verbreitung der „Amerikanischen Faulbrut“ im Gebiet des Landkreises Gifhorn**

Diese Verordnung wurde am 09.10.2009 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Braunschweiger Zeitung – Gifhorner Rundschau veröffentlicht.

---

### **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege**

Gemäß § 7 der Nds. Landkreisordnung (NLO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die Satzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege am 14.12.2007 beschlossen und in seiner Sitzung am 01.10.2009 geändert:

#### **Präambel**

Die Verbesserung der Familienfreundlichkeit und Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder ist ein zentrales Anliegen des Landkreises Gifhorn. Schwerpunkt ist dabei der Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis. Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen liegt der Focus auf der Förderung der Kindertagespflege, die zu einer qualifizierten Alternative zu bestehenden Einrichtungen ausgebaut und weiterentwickelt werden soll. Im Zusammenspiel mit Kindertageseinrichtungen sollen so auf Dauer verlässliche, flexible und passgenaue Angebotsstrukturen entstehen, die sowohl die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als auch die Qualität im Bereich Bildung und Erziehung von Kindern garantieren.

#### **§ 1 Gesetzlicher Rahmen**

Der gesetzliche Rahmen der Tagespflege für Kinder ergibt sich aus den §§ 22 bis 24a SGB VIII.

#### **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen**

Tagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich insbesondere an Kinder unter 3 Jahren. Kinder sind in der Tagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
- die oder der Personensorgeberechtigte/en einer Erwerbstätigkeit nachgeht/en oder aufnimmt oder Arbeit suchend ist,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme,
- Schul- oder Hochschulausbildung befindet/en,
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teilnimmt/teilnehmen.

Kinder im Kindergartenalter und schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Regelangebote (Kindergärtentagesstätten, Horte, Ganztagschulen) besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 14 Jahren kommt Tagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte/einem Hort nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

### **§ 3 Persönliche Eignung und kindgerechte Räumlichkeiten**

Die Feststellung der pädagogischen Eignung der Tagespflegepersonen obliegt dem Landkreis Gifhorn. Um die persönliche Eignung festzustellen, gelten die Kriterienkataloge des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung „zum Erhalt einer Pflegeerlaubnis“ sowie die „Kriterien zur Verlängerung einer 5jährigen Pflegeerlaubnis als Tagespflegeperson“ (Tagespflegepersonen, die Kinder im Haushalt der Eltern betreuen, erhalten eine entsprechende Bescheinigung). Der § 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§ 4 Qualifikation**

Die Tagespflegeperson hat die Qualifikation über einen adäquaten Kurs gem. § 5 dieser Satzung erworben oder sie kann sie in anderer Weise nachweisen (z. B. pädagogische Berufsausbildung, Tagespflegepersonen, die sich durch jahrelange erfolgreiche Betreuung von Tagespflegekindern bewährt haben). In den letztgenannten Fällen entscheidet der Landkreis Gifhorn, ob auf eine Qualifizierung verzichtet werden kann. Liegt ein Nachweis nicht vor, besteht die Verpflichtung, einen Qualifizierungskurs innerhalb einer gesetzten Frist nachzuholen. Die entstehenden Kosten für einen Qualifizierungskurs werden bis zum 31.12.2010 grundsätzlich vom Landkreis übernommen, soweit der Kurs erfolgreich abgeschlossen und im Regelfall innerhalb eines Jahres danach eine Kinderbetreuung aufgenommen wurde. Die Kostenübernahme ist begrenzt auf die Höhe der Kosten, die der Fachbereich 6 für seinen Qualifizierungskurs erhebt. Sollten einzelne Kursteilnehmer diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllen, so sind dem Landkreis die Kosten für den Qualifizierungskurs zu erstatten.

### **§ 5 Qualifikationsstufen, Übergang**

Zugrunde gelegt wird das DJI-Curriculum mit einem Stundenumfang von derzeit 160 Ausbildungsstunden. Der Landkreis Gifhorn fördert Tagespflegepersonen ab dem Jahre 2010 nur noch, wenn diese mindestens die Ausbildungsstufen 80 Stunden und mit einer Nachqualifizierung die Ausbildungsstufe von 160 Stunden nach diesem Curriculum absolviert haben. Bis dahin gilt eine Übergangsfrist, in der die noch fehlende Qualifikation erworben werden kann. Ab 2009 werden die aufgrund von § 10 Abs. 2 festgelegten Sätze nur noch für Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation von mind. 80 Stunden gezahlt.

### **§ 6 Pflegeerlaubnis**

(1) Geeigneten Tagespflegepersonen wird gemäß § 43 SGB VIII eine Pflegeerlaubnis vom Landkreis Gifhorn erteilt. Eine Pflegeerlaubnis wird benötigt, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in anderen Räumen an mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut wird/werden und das Pflegeverhältnis länger als 3 Monate andauert.

(2) Der Landkreise Gifhorn kann die Pflegeerlaubnis mit Einschränkungen versehen (siehe Kriterienkatalog zur Erlangung einer Pflegeerlaubnis).

(3) Wird eine Pflegeerlaubnis nicht beantragt, weil die Voraussetzungen des § 43 SGB VIII dafür nicht bestehen, werden die Verhältnisse der Tagespflegeperson in der beschriebenen Art und Weise nur dann überprüft, wenn diese für die Tagespflege Geldzuwendungen aus Jugendhilfemitteln bezieht bzw. dafür eine öffentliche Förderung in Anspruch nimmt.

(4) Eine Pflegeerlaubnis wird ab dem Jahre 2010 nur noch an Tagespflegepersonen mit einer Qualifikation von mind. 80 Stunden erteilt.

(5) Tagespflegepersonen, die Kinder in den Wohnräumen der Sorgeberechtigten betreuen, erhalten statt einer Pflegeerlaubnis bei Vorliegen der Voraussetzungen eine entsprechende Bescheinigung bezüglich ihrer Eignung und Qualifikation.

(6) Die Vermittlung sowie fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung wird auch für diejenigen Tagespflegepersonen gefördert, die mindestens ihre Absicht als solche tätig zu werden verbindlich erklärt haben.

### **§ 7 Ausfall der Tagespflegepersonen**

Die laufende Geldleistung gemäß § 10 dieser Satzung wird, auch wenn die Betreuung tatsächlich nicht stattfindet, in folgenden Fällen weitergezahlt:

- Teilnahme der Tagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen bis zu 4 Tagen im Kalenderjahr,
- Krankheit des Kindes oder der Tagespflegeperson für bis zu insgesamt 5 Tagen im Kalenderjahr
- Urlaub des Kindes oder der Tagespflegeperson bis zu insgesamt 3 Wochen im Kalenderjahr bei einer 50 %igen Reduzierung des Stundensatzes gemäß der Betreuungsvereinbarung zwischen Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten. § 11 dieser Satzung gilt entsprechend.

Die Vertretung der Tagespflegeperson erhält die laufenden Geldleistungen gemäß § 10 dieser Satzung.

Bei kurzfristigem oder unvorhergesehenem Ausfall der Tagespflegeperson ist der Landkreis Gifhorn durch eine von ihm beauftragte Institution (insbesondere DRK Kindertagespflegebüro) behilflich, eine Vertretung zu finden.

### **§ 8 Großtagespflegestellen**

(1) Gemäß § 15 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum SGB VIII kann Tagespflege nicht nur im Haushalt der Tagespflegeperson oder der/s Personensorgeberechtigten, sondern auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Hierfür können sich zwei Tagespflegepersonen zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen. Jeder Tagespflegeperson müssen die Kinder vertraglich und persönlich zuzuordnen sein. Bei mehr als 8 fremden Kindern muss mindestens eine der beiden Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft (mind. staatlich anerkannte/r Erzieher/in) sein. Diese wird in die höchste Qualifikationsstufe eingestuft.

(2) Die §§ 7 und 10 bis 12 dieser Satzung gelten für Großtagespflegestellen entsprechend.

(3) Für den Betrieb der Großtagespflegestelle gelten die „Betreuungs- und Raumstandards für Kindertagespflege in geeigneten Räumlichkeiten“ des Landkreises Gifhorn in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9 Sondertagespflege**

(1) Sondertagespflege ist eine besondere Form der Betreuung und Erziehung. Sie liegt dann vor, wenn die Fachdienste des Landkreises Gifhorn oder ein anderer Fachdienst einen besonderen Förderbedarf festgestellt haben. Insbesondere sind zu nennen: Sprachförderung, Verhaltensauffälligkeiten, Kinder von Menschen mit Behinderungen.

(2) Die Durchführung der Sondertagespflege ist nur besonders qualifizierten Tagespflegepersonen zu übertragen, die die entsprechenden Qualifikationen durch Fortbildungen nachweisen können.

(3) In der Sondertagespflege dürfen höchstens 2 Kinder betreut werden.

(4) Die Geldleistung (Förderleistung und der Sachaufwand) kann in Fällen der Sondertagespflege an den erhöhten Bedarf angepasst werden.

### **§ 10 Laufende Geldleistung, Bemessung**

(1) Die laufende Geldleistung für die Tagespflegeperson umfasst:

1. einen Betrag zur Anerkennung ihrer erzieherischen **Förderleistung**,
2. die Erstattung angemessener Kosten für den **Sachaufwand**,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zur Unfallversicherung und die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die gesamte Geldleistung wird vom Landkreis Gifhorn an die Tagespflegeperson im Rahmen dieser Satzung ausgezahlt. Die Zahlung der laufenden Geldleistung bemisst sich anhand der nachgewiesenen Anwesenheit des/r Kindes/r bei der Tagespflegeperson. Die Zahlung an die Tagespflegeperson erfolgt spätestens 14 Tage nach Vorlage einer sachlich und rechnerisch richtigen Abrechnung der erbrachten Leistung.

(2) Die Verwaltung wird ermächtigt, die Bemessung der laufenden Geldleistung im Rahmen einer Richtlinie zu regeln und bei Bedarf anzupassen.

(3) Die Betreuung erfolgt in der Regel zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

Für Betreuungszeiten zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr wird ein gesonderter Stundensatz festgelegt, der Bestandteil der Richtlinie nach Abs. 2 ist.

(4) Für Großtagespflegestellen in angemieteten oder deutlich abgegrenzten privaten Räumlichkeiten gilt Abs. 3 entsprechend.

(5) Für die Sondertagespflege wird ein gesonderter Stundensatz festgelegt, der Bestandteil der Richtlinie nach Abs. 2 ist.

(6) Tagespflegepersonen, die mit dem Tagespflegekind verwandt sind, in einem gemeinsamen Haushalt mit diesem leben und nicht bereit sind, auch nichtverwandte Tagespflegekinder zu betreuen, werden von der Geldleistung ausgeschlossen.

### **§ 11 Beitragsschuldner und Erhebung eines Kostenbeitrags**

(1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrages ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.

(2) Die Elternbeitragsstaffeln der Wohngemeinde des Kindes (Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde) in der jeweils gültigen Fassung werden zur Festsetzung herangezogen.

(3) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und als voller Monatsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für angefangene Monate ist der Kostenbeitrag anteilig zu entrichten. Der Kostenbeitrag entsteht mit Beginn des Tages/Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages endet mit der Betreuung des/r Kindes/r.

(4) Beitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(5) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Verwandtenpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern.

(6) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Sofern die Beitragsschuldner finanziell nicht in der Lage sind, den ermittelten Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser ihnen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 12 Geschwisterermäßigung**

Es gelten die Regelungen der Wohngemeinde des Kindes (Stadt, Gemeinde oder Samtgemeinde) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Gifhorn, den 01.10.2009

Marion Lau  
Landrätin

---

## **B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN**

### **Bekanntmachung**

#### **Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr**

Die nachfolgend aufgeführte Straße, die im Gebiet der Stadt Gifhorn, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig, liegt, ist durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 17.09.2009 zur Gemeindestraße gewidmet worden.

Dr.-Otto-Armbrrecht-Straße	140 m
----------------------------	-------

Die aufgeführte Straße wurde uneingeschränkt zur Gemeindestraße gewidmet.

Träger der Straßenbaulast der Straße ist die Stadt Gifhorn.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gifhorn, 13.10.2009

Stadt Gifhorn

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

Matzdorf

---

## **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 28.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Das Straßenverzeichnis mit Anhang zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege in der Stadt Gifhorn vom 17.06.2002, zuletzt geändert am 29.09.2008, wird wie folgt geändert:

In das Straßenverzeichnis wird aufgenommen:

Dr.-Otto-Armbrrecht-Straße

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 13.10.2009

Stadt Gifhorn

Birth  
Bürgermeister

(L. S.)

---

## **6. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 28.09.2009 folgende Verordnung erlassen:

### **Artikel I**

Das Straßenverzeichnis A zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Gifhorn vom 17.06.2002, zuletzt geändert am 29.09.2008, wird wie folgt geändert:



In das Straßenverzeichnis A wird aufgenommen:

Dr.-Otto-Armbrrecht-Straße

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, 13.10.2009

Stadt Gifhorn

Birth  
Bürgermeister

(L. S.)

---

## Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 28.09.2009 folgende Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 20 „Wittkopsweg“, 7. Änderung (Bereich Schnedebergsweg), mit örtlicher Bauvorschrift**
- **Bebauungsplan Nr. 31 „Westerfeld Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Gamsen**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) werden die o. g. Bebauungspläne bekannt gemacht. Die Bebauungspläne mit den entsprechenden Begründungen sowie den zusammenfassenden Erklärungen gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, von jedermann eingesehen werden.

Die nachfolgenden Formvorschriften gelten für beide Satzungen.

Die Lage und der Geltungsbereich der jeweiligen Bebauungspläne ergeben sich aus den zugehörigen Übersichtsplänen.<sup>1</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

- 1.) entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2.) die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 374 bis Seite 375 dieses Amtsblattes

oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

- 3.) die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4.) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

- 1.) die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2.) § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3.) der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4.) im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist.

Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzung; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 erlischt nach Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Die Bebauungspläne treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gifhorn, 16.10.2009

Birth  
Bürgermeister

(L. S.)

---

## **2. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung der Samtgemeinde Brome**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende 2. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:

#### **§ 4 Abmeldung und Abmeldung aus ServiceZeiten**

### **Artikel 2**

Der § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Abmeldung eines Kindes aus einer ServiceZeit ist zum letzten Tag eines Kalendermonates möglich, wenn die Abmeldung bis zum 27. des Kalendermonats schriftlich bei der Samtgemeinde Brome eingereicht wird.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Die 2. Satzung zur Änderung der Kindertagesstätteneinrichtungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

Brome, 24.09.2009

Bammel  
Samtgemeindebürgermeister

---

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des <u>Haushaltsplans</u> gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	nummehr festgesetzt auf Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	478.400	0	7.282.000	7.760.400
die Ausgaben	478.400	0	7.282.000	7.760.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	18.000	0	2.715.300	2.733.300
die Ausgaben	18.000	0	2.715.300	2.733.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Isenbüttel, den 24. September 2009

Metzlaff  
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 Abs. 2 NGO i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.10.2009 - Az.: 1/1511-07 - erteilt worden.

Der 2. Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.11. bis einschließlich 10.11.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Isenbüttel, den 26.10.2009

Metzlaff  
Samtgemeindebürgermeister

---

**S a t z u n g**  
**über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren**  
**in der Samtgemeinde Isenbüttel**

Aufgrund der §§ 6, 32 Abs. 2 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Verringerung**

Die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die am 01.11.2011 beginnende Wahlperiode um 2 verringert.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isenbüttel, 24.09.2009

Metzlaff  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

## **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), alle Gesetze in der zz. gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 - Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Kraftfahrzeugbrände).

### **§ 3 - Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Auspumpen von Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

### **§ 4 - Kosten- und Gebührensschuldner**

- 1a) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG. Hiernach ist kostenersatzpflichtig
  - derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, die Vorschriften des Nds. über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über Verursachungshaftung (§ 6) gelten entsprechend;

- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über die Zustandshaftung (§ 7) gelten entsprechend;
  - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
  - derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
- 1b) Der Kostenschuldner für Leistungen nach § 2 Buchstabe b) der Satzung bestimmt sich nach § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser).
- 1c) Der Kostenschuldner für Leistungen nach § 2 Buchstabe c) der Satzung bestimmt sich nach § 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- 2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- 3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 - Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- 1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Den Stundensätzen für den Personaleinsatz der Freiwilligen Feuerwehr werden die für die Vorhaltung ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt. Den Nutzungskostenansätzen für Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstung werden alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt. Der Kostenersatz/Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

#### **§ 6 - Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

- 1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- 2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschuld.
- 3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

## § 7 - Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- 1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## § 8 - Haftung

Die Samtgemeinde Isenbüttel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## § 9 - Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.
- 2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der Samtgemeinde Isenbüttel über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 06.12.1988 außer Kraft.

**Kostentarif  
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und  
Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden  
Pflichtaufgaben der**

**Samtgemeinde Isenbüttel vom 24.09.2009**

### 1. Kosten für die Inanspruchnahme von Personal je Stunde

		Tarif je Einsatzstunde
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal je Person	10,00 €

### 2. Kosten für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen je Stunde

		Tarif je Einsatzstunde
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF)	66,00 €
2.2	Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF)	86,00 €
2.3	Rüstwagen RW 2	72,00 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug	72,00 €
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	86,00 €
2.6	Doppelkabine	68,00 €
2.7	Einsatzleitwagen	55,00 €
2.8	Wirtschaftswagen/Transporter	86,00 €
2.9	Schlauchboot auf Trailer	5,00 €

### 3. Kosten für Verbrauchsmaterialien

		Tarif je Einsatzstunde
3.1	Ölbindemittel	Tagespreis + 10 %
3.2	Handfeuerlöscher	Preis der betriebsbereiten Instandsetzung + 10 %
3.3	Sonstige verbrauchte Materialien/Auslagen	Tagespreis + 10 %



**4. Sonstiges**

		<b>Tarif je Einsatzstunde</b>
4.1	Missbräuchliche Alarmierung	Entgelte nach Kostentarif

Isenbüttel, 24.09.2009

Metzlaff (L. S.)  
 Samtgemeindebürgermeister

---

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenersatz für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Müden (Aller)**

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in seiner Sitzung am 21.09.2009 folgende Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und andere Personen erhält folgende Fassung:

Anstelle des Sitzungsgeldes nach § 2 werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

an den Ratsvorsitzenden	400,00 €
an seine beiden Vertreter	110,00 €
an Beigeordnete einschließlich Grundmandatsinhaber	100,00 €
an Fraktionsvorsitzende (mehr als 5 Mitglieder)	100,00 €
an Fraktionsvorsitzende (weniger als 5 Mitglieder)	50,00 €

Vereint ein Ratsmitglied mehrere in Abs. 1 genannte Funktionen auf sich, so erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen unbeschadet der Regelung über die Fahrtkosten in § 5 und der Reisekosten in § 11 der Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Müden (Aller), den 21.09.2009

Montzka (L. S.)  
 Gemeindedirektor

---

I.

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 21.09.2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	Euro	Euro	Euro	Euro
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	16.600	2.810.900	2.794.300
die Ausgaben	0	16.600	2.810.900	2.794.300
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	240.200	0	546.100	786.300
die Ausgaben	240.200	0	546.100	786.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Müden (Aller), den 21.09.2009

Montzka  
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.11. bis einschließlich 10.11.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindegbüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), den 21.10.2009

Montzka  
Gemeindegdirektor

---

**1. Satzung  
zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Papenteich**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 28. September 2009 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I - Änderung von Vorschriften**

1. Der § 2a wird neu aufgenommen:

**§ 2a Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit vergeben. Ein Vorauserwerb des Nutzungsrechtes kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Nutzungsrechte müssen bei nachfolgenden Beisetzungen für die Einhaltung der gesetzlichen Ruhezeit verlängert werden. Die Laufzeiten der Nutzungsrechte beginnen mit dem im Gebührenbescheid festgesetzten Tag. Bei Reihengrabstätten ist ein Vorauserwerb ausgeschlossen.

**Artikel II - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Meine, 28. September 2009

Holzapfel  
Samtmeindebürgermeister (L. S.)

---

I.

**2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 30. September 2009 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		13.100	6.269.300	6.256.200
die Ausgaben		13.100	6.269.300	6.256.200
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		116.800	1.139.600	1.022.800
die Ausgaben		116.800	1.139.600	1.022.800

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 nicht geändert.

Meine, 30. September 2009

Kielhorn  
Bürgermeisterin

(L. S.)

II.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 87 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 02.11 bis einschließlich 10.11.2009 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, den 26.10.2009

Kielhorn  
Bürgermeisterin

---

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Gemeinde Schwülper**

Der Rat der Gemeinde hat am 27.10.2009 den Bebauungsplan „Flachskamp II“ mit ÖB, II. Abschnitt, 1. Änderung, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 (BauGB)). Vom Satzungsbeschluss ausgenommen ist der als MI<sub>1</sub>-Gebiet festgesetzte Teilbereich nördlich der Landesstraße 321, östlich des vorhandenen Einkaufsmarktes (Der Bereich ist in der Übersichtskarte entsprechend kenntlich gemacht!).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>2</sup>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Groß Schwülper, den 28.10.2009

Lestin  
Bürgermeister

(L. S.)

---

## **B e k a n n t m a c h u n g**

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat am 25.08. 2009 den Bebauungsplan „Druckerei Harms, 1. Änderung“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

---

<sup>2</sup> abgedruckt auf Seite 376 dieses Amtsblattes

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während nachstehender Sprechzeiten im Bürgerbüro der Gemeinde Groß Oesingen zur Einsicht aus:

Montag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch, Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.<sup>3</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a und 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 und 4 unbeachtlich ist, wenn

---

<sup>3</sup> abgedruckt auf Seite 377 dieses Amtsblattes

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) in der zurzeit geltenden Fassung für die Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes oder
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2

nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Dierks  
Bürgermeister

(L. S.)

---

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

**Friedhofsordnung**

**für den Friedhof  
der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah am 17.06.2009 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Rasenreihengrabstätten, Erdbestattung
- § 16 Rasenreihengrabstätten, Urnen
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 21 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Errichtung von Grabmalen



VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

§ 23 Grabpflege, Grabschmuck

§ 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 25 Genehmigungserfordernis

§ 26 Mausoleen und gemauerte Gräfte

§ 27 Entfernung

§ 28 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29 Leichenhalle/Leichenkammer

§ 30 Benutzung Friedhofskapelle/Aussegnungshalle

IX. Haftung und Gebühren

§ 31 Haftung

§ 32 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 33 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 127/22 und 128/2 Flur 3 Gemarkung Calberlah in Größe von 0,89.06 ha, Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil seinen Wohnsitz in der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde in Calberlah hat oder einem Elternteil ein Beisetzungsrecht nach Satz 1 zusteht.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder einer Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile, einzelne Grabstätten können aus wichtigem Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeiten erfolgen. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

#### **Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### **§ 5**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren,

b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf den Friedhöfen zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

(1) Die Gewerbetreibenden haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der oder die Gewerbetreibende nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Friedhofsverwaltung für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzend Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## **§ 8**

### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für Bestattungen in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9**

### **Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Kinder bis zu 5 Jahren 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

## **§ 10**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Der oder die Nutzungsberechtigte hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 11 Allgemeines**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Reihengrabstätten                      | (§ 12) |
| b) Wahlgrabstätten                        | (§ 13) |
| c) Urnenwahlgrabstätten                   | (§ 14) |
| d) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) | (§ 15) |
| e) Rasenreihengrabstätten (Urne)          | (§ 16) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfalle verliehen. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Grabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(6) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine (1) Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen folgende Größe haben:

- |               |                          |                             |
|---------------|--------------------------|-----------------------------|
| a) für Särge  | von Erwachsenen:         | Länge 2,20 m, Breite 1,00 m |
|               | Doppelgrabstellen:       | Länge 2,20 m, Breite 2,40 m |
| b)            | von Kindern bis 5 Jahre: | Länge 1,20 m, Breite 0,60 m |
| c) für Urnen: |                          | Länge 1,00 m, Breite 0,60 m |

Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend. Neue Grabstätten sind an die vorhandenen Nachbargrabstätten anzupassen.

(8) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(9) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(10) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.) soweit erforderlich, vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(11) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 10 nicht nach und muss beim Ausheben der Gräber das Grabzubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## **§ 12 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird drei Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der oder die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nrn. 1 - 7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der oder die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandte Personen (z. B. Angehörige der Ehefrau oder des Ehemannes, Stiefkinder der oder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehepartners, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der oder die Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat der oder die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

(5) Wahlgrabstätten „mit kurzem Pflanzbeet“ erhalten eine einheitliche Einfassung, die durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet wird.

#### **§ 14**

##### **Urnenwahlgrabstätten**

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Beisetzung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten, Abs. 1 – 4, auch für Urnenwahlgrabstätten.

#### **§ 15**

##### **Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)**

(1) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Rasenreihengrabstätte (Erdbestattung) erhält eine Gedenkplatte, die mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbejahr versehen ist und bündig mit der Rasenoberfläche durch die Friedhofsverwaltung verlegt wird. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet.

#### **§ 16**

##### **Rasenreihengrabstätten (Urne)**

(1) Rasenreihengrabstätten (Urne) werden zur Beisetzung einer Asche der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. In einer Rasenreihengrabstätte (Urne) kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas Anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) auch für Rasenreihengrabstätten (Urne).

### **§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

### **§ 18 Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Mindestruhezeit abläuft.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

### **§ 19 Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 20 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten**

Die Grabstätten sind grundsätzlich zu bepflanzen. Rasengrabstätten werden eingesät. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

### **§ 21 Allgemeine Vorschriften für die Errichtung von Grabmalen**

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmales in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Absatz 1 Satz 1 gilt für sonstige Anlagen entsprechend.

(3) Grabmale und sonstige Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich.



(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(5) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihen und Wahlgrabstätten erreicht wird, sind Grabmale in der Regel unter 1,00 m Höhe zu halten. Grabmale auf Urnengräbern sind in der Regel unter 0,70 m Höhe zu halten. Die Höhe der Grabmale soll den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein. Für Rasenreihengrabstätten wird eine einheitliche Größe und Beschaffenheit für die Gedenkplatte vorgeschrieben.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 22**

#### **Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes angelegt sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts bzw. Einebnung der Grabstätte. Das Abtragen des Grabhügels obliegt den Nutzungsberechtigten.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(4) Eine flächige Abdeckung der Grabstätten mit Kies und Platten ist unerwünscht. Wo eine solche Abdeckung vorgenommen wird, darf sie nicht mehr als 2/3 der Gesamtfläche bedecken. Eine Abdeckung der Grabstätten mit Holzspänen ist nicht zulässig.

### **§ 23**

#### **Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Blumensträußen, in Grabschmuck und bei Grabsteineinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## **§ 24 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre oder seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungs-berechtigte oder den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der oder die Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und sonstige Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VII. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 25 Genehmigungserfordernis**

(1) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag ist schriftlich durch die oder den Nutzungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten zu stellen.

(2) Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a) Grabmalentwurf mit Grundriss sowie Vorder- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und Fundamentierung.
- b) Wortlaut und Platzierung der Inschrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Form und der Anordnung, des Materials sowie seiner Bearbeitung.

Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“, der Deutschen Naturstein-Akademie e. V., Gerberstr. 1, 56727 Mayen, Ausgabe 2006, in der zurzeit gültigen Fassung.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller sonstigen Anlagen, Einfriedungen (Steineinfassungen), Bänke etc. bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmales nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt die Friedhofsverwaltung dem oder der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 21 Abs. 4.

## **§ 26**

### **Mausoleen und gemauerte Grüfte**

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten in einem schriftlichen Vertrag gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten zu übernehmen.

In dem Vertrag ist weiterhin zu regeln, dass der oder die Nutzungsberechtigten alle anfallenden Kosten sowie die Verkehrssicherungspflicht für die o. g. Anlagen übernimmt. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten restlos zu entfernen.

## **§ 27**

### **Entfernung**

(1) Grabmale und sonstige baulichen Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 28. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgrabstätten auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit muss der oder die bisherige Nutzungsberechtigten Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Wenn der Nutzungsberechtigten nicht selbst abräumt, werden für das Abräumen Gebühren lt. Gebührenordnung fällig.

## **§ 28**

### **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

### **§ 29**

#### **Leichenhalle/Leichenkammer**

(1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle/Leichenkammer von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens ½ Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem ein Verstorbener liegt, der im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes geöffnet werden.

### **§ 30**

#### **Benutzung Friedhofskapelle/Aussegnungshalle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle/Aussegnungshalle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## **VIII. Haftung und Gebühren**

### **§ 31**

#### **Haftung**

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### **§ 32**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **IX. Schlussvorschriften**

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 01.08.2002 außer Kraft.

Calberlah, den 17.06.2009

Der Kirchenvorstand:

Siegel der  
Kirchengemeinde

F. Fendler  
Vors. Kirchenvorstand

W. Bach, P.  
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 14.09.2009

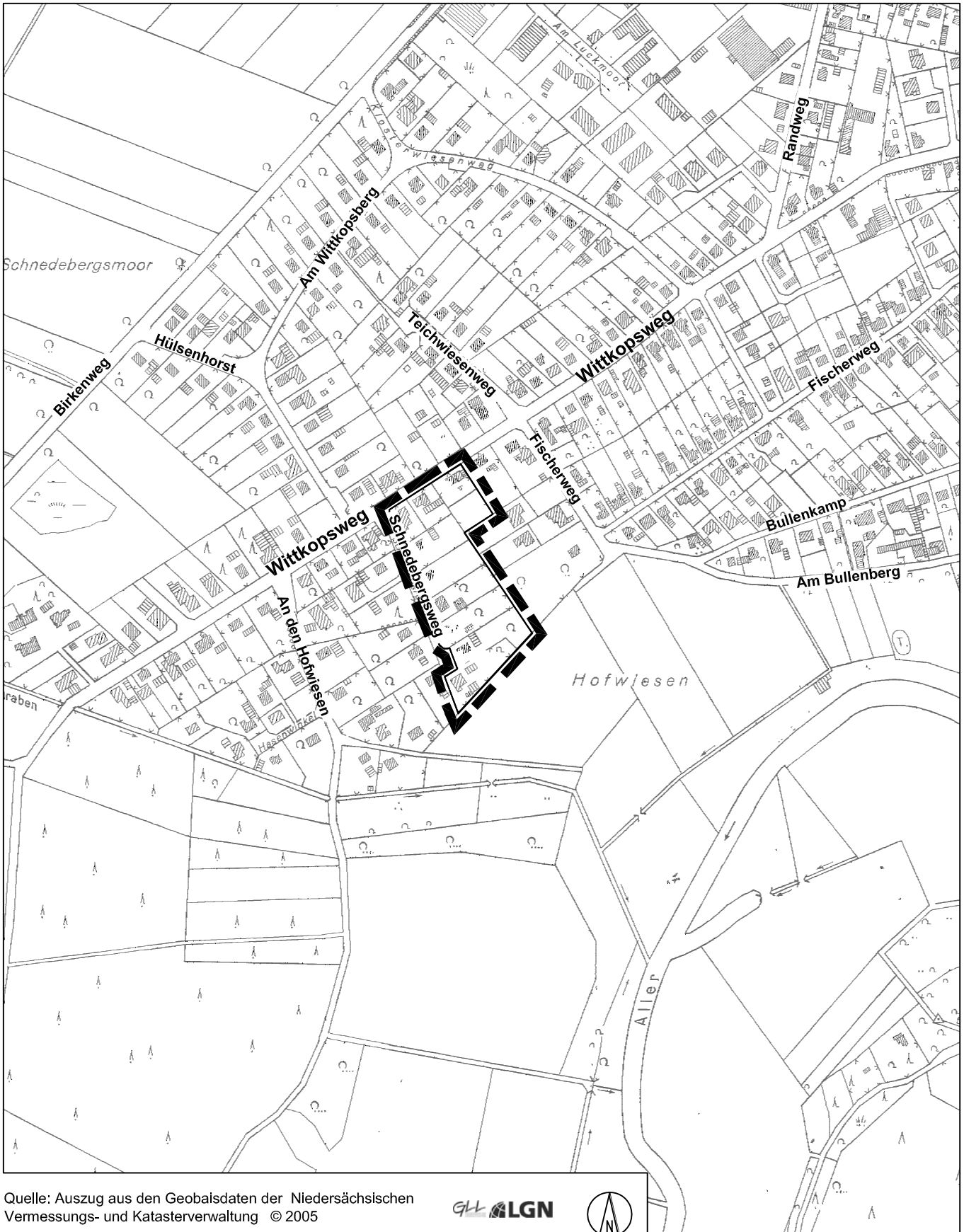
Der Kirchenkreisvorstand:

Siegel des  
Kirchenkreises Gifhorn

Thiel  
Vors. Kirchenkreisvorstand

S. Baucke  
Kirchenkreisvorsteher(in)

---



Quelle: Auszug aus den Geobaisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005

GLL LGN



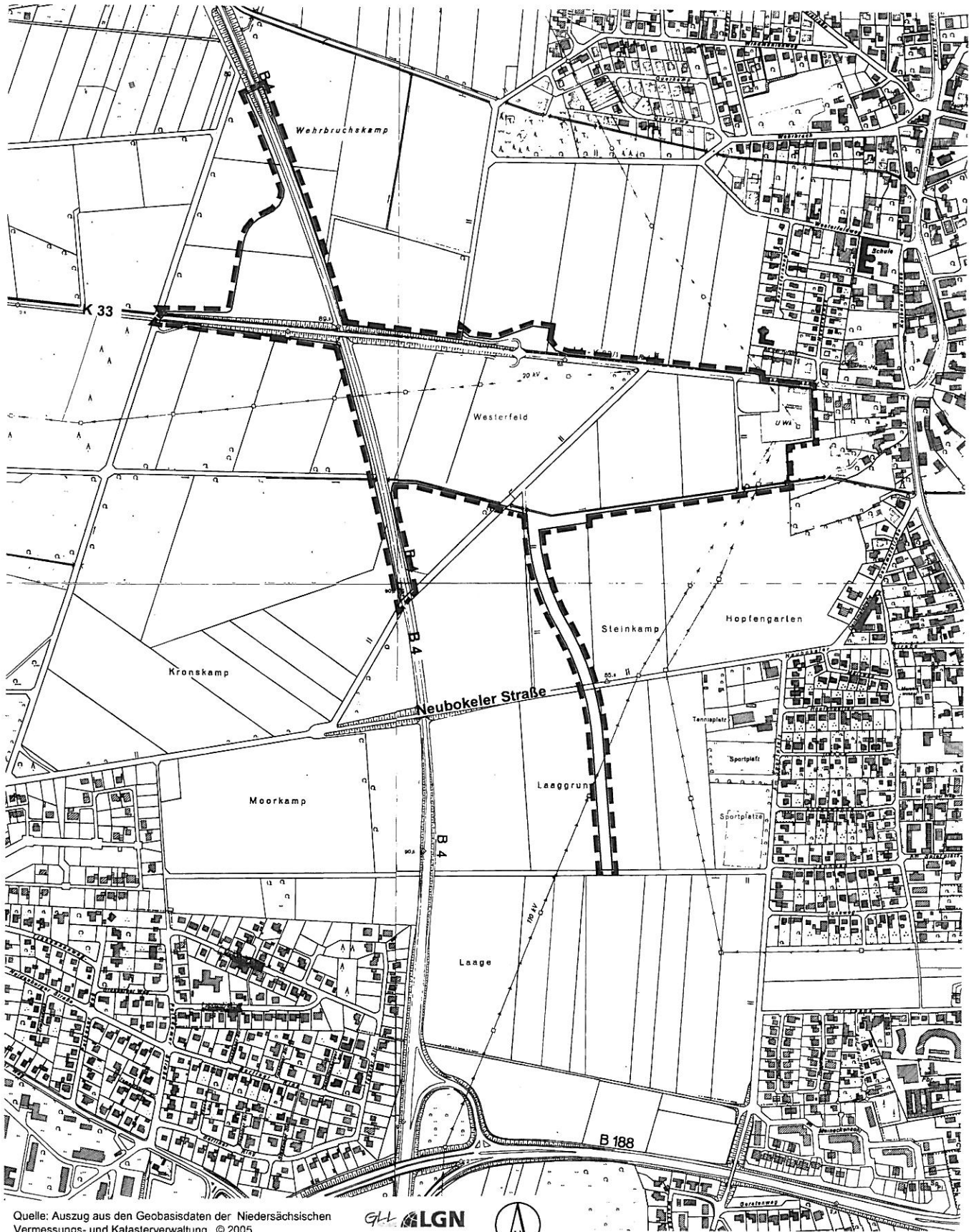
Bebauungsplan Nr. 20 "Wittkopsweg",  
7. Änderung (Bereich Schnedebergsweg)  
mit örtlicher Bauvorschrift



Geltungsbereich



Stadt Gifhorn



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005

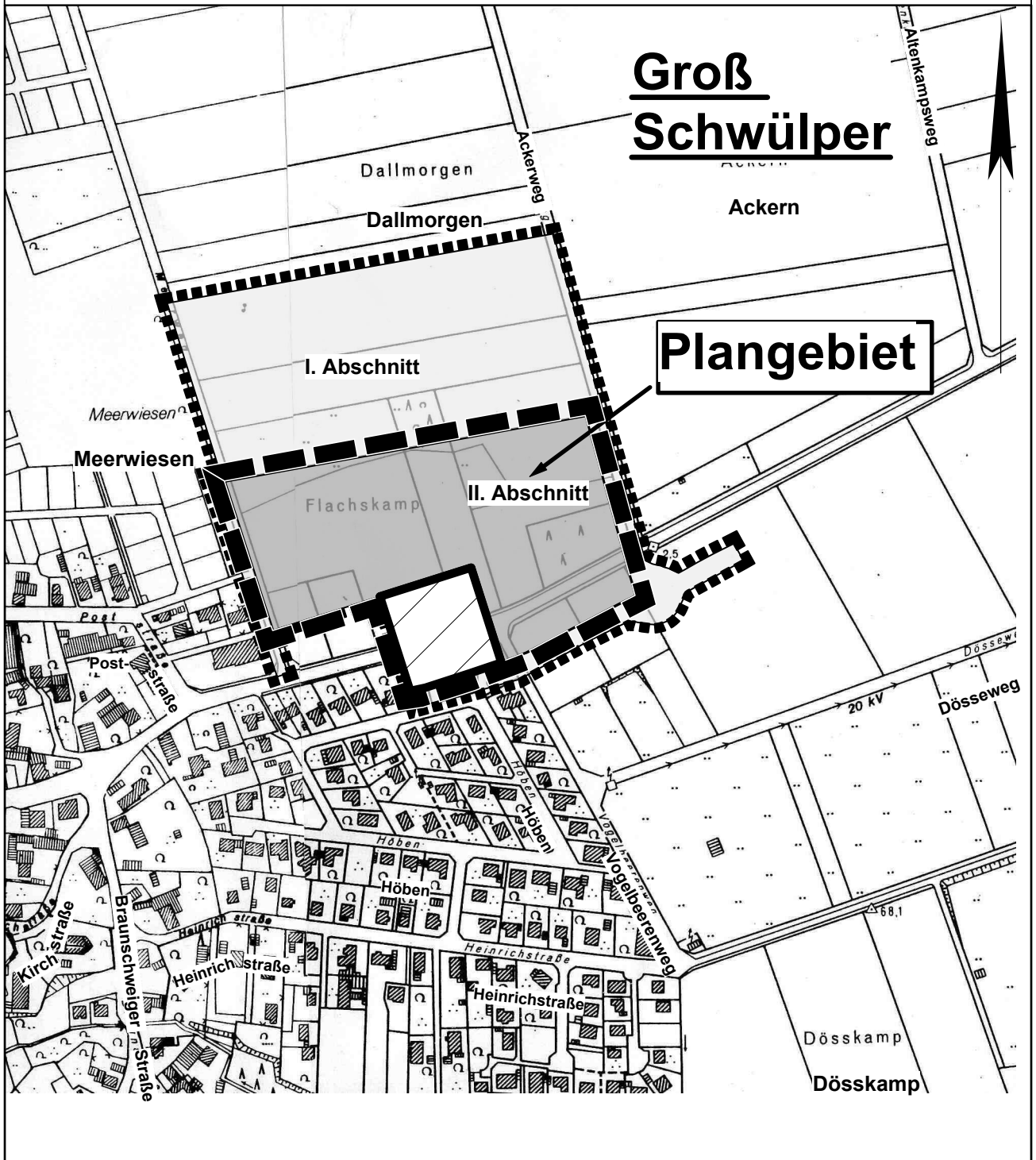
Bebauungsplan Nr. 31  
"Westerfeld Süd"  
mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Gamsen

# Stadt Gifhorn



Geltungsbereich

# Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.  
**Waldemar Goltz**

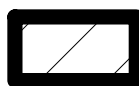
Brahmsstraße 51  
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806  
Mobil: 0171-6325396  
Fax: 05371/18805  
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

## Gemeinde Schwülper OT Groß Schwülper



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Flachskamp II" mit ÖB, II. Abschnitt,  
1. Änderung

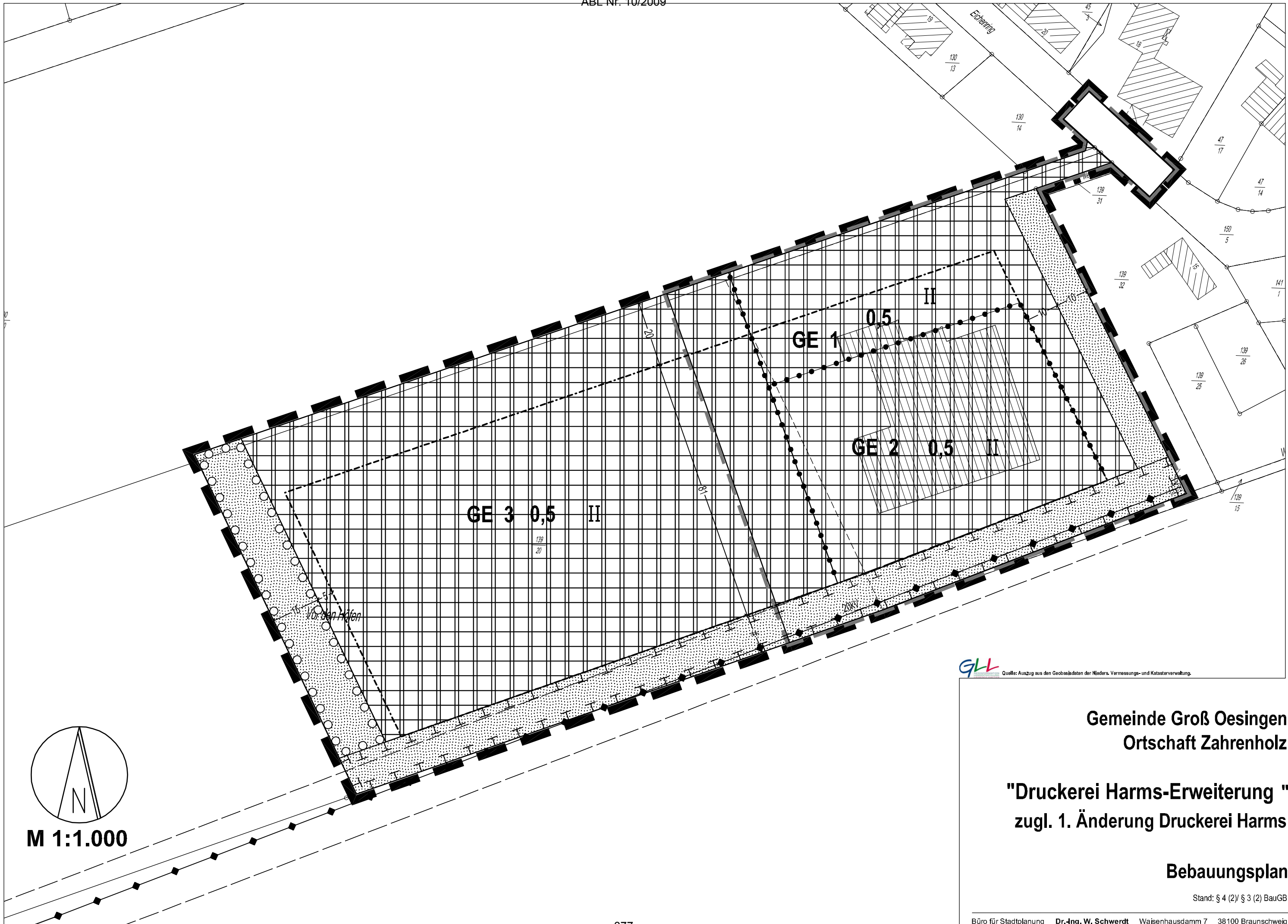


Vom Satzungsbeschluss  
ausgenommener Teilbereich!



Geltungsbereich des Bebauungsplanes  
"Flachskamp II" mit ÖB





Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Gemeinde Groß Oesingen  
Ortschaft Zahrenholz

"Druckerei Harms-Erweiterung "  
zugl. 1. Änderung Druckerei Harms

Bebauungsplan

Stand: § 4 (2) § 3 (2) BauGB

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig